



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

G 16/25

Az. 900-0174739-0030/IBG-0010-G16/25-Bür

vom 14. August 2025

Der
Firma
Rheinkalk GmbH
Werk Hönnetal
Kalköfenstr. 18-20
58710 Menden

wird auf Ihren Antrag vom 25. April 2025, letztmalig ergänzt am 01. August 2025, die Genehmigung gem. §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) zur Änderung der Anlage zum Brennen von Kalkstein auf dem Betriebsgrundstück bei der Rheinkalk GmbH – Werk Hönnetal in 58710 Menden, Kalköfenstraße 18-20, Gemarkung: Lendringsen, Flur 22, Flurstück 38, 176 u.a., erteilt.

Inhaltsverzeichnis

1	Genehmigungsumfang, eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen	- 3 -
1.1	Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen	- 3 -
2	Fortdauer bisheriger Genehmigungen	- 5 -
3	Inhalts/- Nebenbestimmungen	- 5 -
3.1	Allgemeines	- 5 -
3.2	Bereithalten der Genehmigung	- 5 -
3.3	Frist für Errichtung und Betrieb	- 6 -
3.4	Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage	- 6 -
3.5	Anzeige über einen Betreiberwechsel	- 6 -
3.6	Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen	- 6 -
3.7	Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen	- 7 -
3.8	Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz	- 7 -
3.9	Luftreinhaltung	- 8 -
3.9.1	Abgasführung/Emissionsquelle/Emissionswerte	- 8 -
3.9.2	Kontinuierliche Emissionsmessungen	- 9 -
3.9.3	Einzelmessungen	- 12 -
3.10	Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz	- 14 -
3.10.1	Betriebliche Regelungen	- 14 -
3.10.2	Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlagen	- 14 -
3.10.3	Störungen, Tagebuch, Mitteilungen	- 14 -
4	Allgemeine Hinweise	- 15 -
5	Antragsunterlagen	- 16 -
6	Begründung	- 17 -
7	Kostenentscheidung	- 21 -
8	Rechtsgrundlagen	- 23 -
9	Rechtsbehelfsbelehrung	- 24 -

1 Genehmigungsumfang, eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Anlage zum Brennen von Kalkstein wird im nachstehend aufgeführten Umfang erteilt:

Gleichstrom-Gegenstrom-Regenerativ-Ofen (GGR-Ofen 1/2) – BE 3500

- Annahme und Brennen von Dolomitstein

Freilager im Ohl – BE 2700

- Zuordnung des Freilagers als Nebenanlage zum Ofenbetrieb (BE 3500)

Sieb- und Mahlanlage (SIMA) III – BE 4500

- Behandlung und Verladung von gebrannten Dolomitprodukten

Angaben zur Kapazität

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Produktionsleistung von 1,25 Mio. t Branntkalk pro Jahr ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Angaben zur Betriebszeit

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

1.1 Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 5 TEHG:

Dieser Bescheid schließt die gemäß § 4 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) zu erteilende Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen (Emissionsgenehmigung) ein.

Die Emissionsgenehmigung bezieht sich auf den folgenden Gegenstand:

1. Name und Anschrift des Anlagenbetreibers:

Rheinkalk GmbH
Am Kalkstein 1
42489 Wülfrath

2. Beschreibung der Tätigkeit und des Standortes:

Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 15 TEHG:

CO₂-Freisetzung durch eine Anlage zum Brennen von Kalkstein, Magnesit oder Dolomit mit einer Produktionsleistung von mehr als 50 Tonnen Branntkalk, gebranntem Magnesit oder gebranntem Dolomit je Tag

Rheinkalk GmbH, Werk Hönnetal
Kalköfenstraße 18-20
58710 Menden

3. Räumliche Abgrenzung der einbezogenen Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen:

GGR-Ofen 1/2 – BE 3500

4. Auflistung der einbezogenen Quellen:

Kamin - Quelle 7259

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Gemäß § 10 (1a) BImSchG wurde deshalb im Jahr 2015 ein Bericht über den derzeitigen Verschmutzungsgrad des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht), da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist, erstellt. Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand

beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht 2015-11-60

der Ingenieurgesellschaft Quadriga mbH

vom 08. Mai 2017

Hinweis:

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

2 Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

3 Inhalts/- Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Inhalts-/ Nebenbestimmungen erteilt:

3.1 Allgemeines

Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Anlagestempel versehen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

3.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.3 Frist für Errichtung und Betrieb

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

3.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Änderung schriftlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

3.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) anzuzeigen.

3.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
2. Bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
3. Bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen- zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung, usw.), und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
4. Die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
5. Mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
6. Die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
7. Bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist,

8. Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

3.7 Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

LKW-Verladungen und Transporte im Zusammenhang mit dem Betrieb der GGR-Öfen 1-4 dürfen nur während der Tagzeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgen.

Die Anlieferungen von Dolomitstein darf ausschließlich werktags erfolgen.

3.8 Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B Lüftungsanlagen, Fahrzeuge, etc.) verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte, gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster, des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser liefern:

**58710 Menden-Lendringsen,
Am Sonnenschein 24 + 26**

**tagsüber 60 dB (A)
nachts 45 dB (A);**

**58710 Menden-Lendringsen,
Arminiastraße 7**

**tagsüber 60 dB (A)
nachts 45 dB (A).**

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503) nicht überschreiten.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A)
- in der Nacht den zulässigen Nacht- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Auf schriftliche Aufforderung der zuständigen Überwachungsbehörde hat die Betreiberin, nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, die Einhaltung der Nebenbestimmung 3.8 auf Ihre Kosten durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebener Messstelle nachweisen zu lassen.

Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist zu beauftragen, basierend auf Messungen einen Messbericht zu erstellen. Umgehend nach Durchführung der Messungen ist vom Betreiber eine Ausfertigung dieses Berichtes elektronisch per Email der Bezirksregierung Arnsberg an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zu übersenden.

Hinweis:

Die Messstellen sind in der Anlage 1 in Verbindung mit der Anlage 2 des gemeinsamen Runderlasses vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924/SMBI. 7130) in der jeweils geltenden Fassung, sowie auch in der Datenbank ReSyMeSA -Recherchesystem Messstellen und Sachverständige- unter der Adresse www.resymesa.de bekannt gegeben.

3.9 Luftreinhaltung

3.9.1 Abgasführung/Emissionsquelle/Emissionswerte

Die beim Brennen von Kalk- und Dolomitstein zu Branntkalk im GGR-Ofen 1/2 (BE 3500) anfallende Abluft ist entsprechend dem Verfahrensfleißbild (Anlage 5, Zeichng.-Nr. 481-130-04-1006) zu erfassen, dem Faserstofffilter (F 140) zuzuführen und anschließend über den 45,8 m hohen Blechkamin (Quelle 7259) zu leiten.

Im Bereich der SIMA III ist die anfallende Abluft der Entstaubung der Förderwege und der Verladestelle durch das Schlauchfilter (F 691) zu führen und anschließend über den 30,5 m hohen Stahlkamin (Quelle 7428) bzw. über den 31,5 m hohen Stahlkamin (Quelle 7305) zu leiten.

Die Abgase sind über den Schornstein so über Dach senkrecht nach oben abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht wird. Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

Die Emissionen im Abgas ($V = 30.000 \text{ m}^3/\text{h}$) des GGR 1/2 dürfen hinter dem Filter (F 140) an der Quelle 7259 die nachfolgenden Emissionsgrenzwerte – jeweils angegeben im Normzustand (273,15 K; 1013 mbar; trockenes Abgas) und bezogen

auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 % (Bezugssauerstoffgehalt i.S. der TA Luft 2021) – nicht überschreiten:

- a) Gesamtstaub-Massenkonzentration
Sämtliche Tagesmittelwerte: 10 mg/m³
(Nr. 5.4.2.4.1/2 TA Luft 2021)
- b) Stickstoffdioxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid
Sämtliche Tagesmittelwerte: 350 mg/m³
(Nr. 5.4.2.4.1/2 TA Luft 2021)
- c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid
Sämtliche Tagesmittelwerte: 200 mg/m³
(Nr. 5.4.2.4.1/2 TA Luft 2021)
- d) organische Stoffe, angegeben Gesamtkohlenstoff
Sämtliche Tagesmittelwerte: 30 mg/m³
(Nr. 5.4.2.4.1/2 TA Luft 2021)
- e) Kohlenmonoxid (CO)
Sämtliche Tagesmittelwerte: 500 mg/m³
(Nr. 5.4.2.4.1/2 TA Luft 2021)

Die Emissionen im Abgas ($V = 14.000 \text{ m}^3/\text{h}$) des o.g. SIMA III-Bereiches dürfen hinter dem Filter (F 691) an der Quelle 7428 sowie im Abgas ($V = 23.000 \text{ m}^3/\text{h}$) an der Quell 7305 den Emissionsgrenzwert für Staub entsprechend Nr. 3.9.1 a) nicht überschreiten.

3.9.2 Kontinuierliche Emissionsmessungen

- a) Der Abgaskamin der Quelle 7259 kann mit einer zertifizierten Messeinrichtung (gem. DIN EN 15267, Teil 1-2, Stand 07/2009 und Teil 3, Stand 03/2008) ausgerüstet werden, die im unverdünnten Abgas bei allen Betriebszuständen die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigung und die nach Nebenbestimmung Nr. 3.9.1 a) für Gesamtstaub festgelegte Emissionsbegrenzung kontinuierlich überwacht (qualitative Messeinrichtung).

Eine Auflistung der zertifizierten Messgeräte und Auswertesysteme ist unter www.gal1.de veröffentlicht.

Hinweis:

Im Einzelfall kann es für alle Beteiligten (Betreiber, Messinstitut, Behörde) hilfreich sein, eine quantitativ arbeitende Staubgehalt-Messeinrichtung einzusetzen, da hier der Aufwand bei der Kalibrierung geringer ausfallen kann.

- b) Die Anordnung der Emissionsmessstellen und der Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen hat gemäß
- DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“
 - der Richtlinien „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ – RdSchr. d. BMUB v. 23.1.2017 – IG I 2-45053/5 – (GMBl. 2017 Nr. 13/14, vom 12.04.2017)
 - unter Beachtung der vom Hersteller der Messeinrichtungen vorgegebenen Einbauvorschriften zu erfolgen.

Bei Wechsel der Mess- und Auswertungseinrichtung ist über den ordnungsgemäßen Einbau (gemäß VDI 3950, Bl. 1, Stand 06/2018) der kontinuierlichen Messeinrichtung ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" vor Durchführung der Erstkalibrierung eine Bescheinigung vorzulegen, die von einer gemäß § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle ausgestellt wurde.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- c) Die Emissionsbegrenzungen für Gesamtstaub, nach Nebenbestimmung Nr. 3.9.1 a) sind bei kontinuierlichen Messungen eingehalten, wenn
- sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
 - sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Konzentration

nicht überschritten werden.

- d) Die unter Nebenbestimmung Nr. 3.9.1 genannte Messeinrichtung muss bei Überschreitung des eingestellten Grenzwertes (10 mg/m^3) eine Alarmmeldung an die Leitwarte der Anlage akustisch oder visuell übermitteln. Weiter müssen die Zeiten der Überschreitung des Grenzwertes mit Datum und Uhrzeit nachvollziehbar protokolliert werden (z.B. über Prozessleitsystem-PLS).

Die Ursache der Überschreitung muss in jedem Einzelfall zeitnah kommentiert werden.

Bis Ende März eines jeden Folgejahres ist eine Zusammenstellung der Überschreitungsstunden im Betriebsjahr mit entsprechender Kommentierung der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 vorzulegen.

- e) Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Messeinrichtung durch eine bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Die Messeinrichtung ist ebenfalls nach jeder wesentlichen Änderung der Anlage, sowie wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren durch eine bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren.

Der Umfang der Kalibrierung ist nach der Richtlinie VDI 3950, Bl. 1, Ausgabe 06/ 2018) in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen.

Die Prüfung der Funktion des Messgerätes einschließlich der Registrierung und Auswertefunktion der Messeinrichtung ist jährlich durch eine bekannt gegebene Messstelle durchführen zu lassen.

Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 53 – innerhalb von 12 Wochen nach Kalibrierung und Prüfung unaufgefordert auf elektronischem Wege als .pdf-Datei an die Email-Adresse (poststelle@bra.nrw.de) vorzulegen.

Der Messbericht ist in Anlehnung an den bundeseinheitlichen Mustermessbericht zu erstellen. Die aktuelle Version des bundeseinheitlichen Mustermessberichtes für Funktionsprüfungen und Kalibrierungen steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Klima NRW (LANUK) unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuk.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

- f) Der Betreiber hat für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen zu sorgen. Vor Durchführung von Wartungsarbeiten ist die Drift am Nullpunkt und ggf. am Referenzpunkt zu bestimmen und im Kontrollbuch zu dokumentieren (VDI 3950, Bl. 1, Ausgabe Juni 2018, jeweils nach der aktuellen Fassung).

Die Wartungsarbeiten an den Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in der Bedienung und Wartung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers durchgeführt werden.

Wartungsarbeiten sind entsprechend dem während der Eignungsprüfung festgelegten Wartungsintervall und Wartungsumfang durchzuführen und zu dokumentieren.

Mit einer Fachfirma ist ein Wartungsvertrag zur regelmäßigen Überprüfung der Messeinrichtungen abzuschließen. Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet

werden, wenn der Betreiber über qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung verfügt. Die Lehrgangsbescheinigungen zu den erforderlichen Lehrgängen beim Gerätehersteller sind den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- g) Es ist ein Kontrollbuch zu führen, in das alle Arbeiten an der Messeinrichtung entsprechend den Herstellerangaben bzw. Vorgaben der Eignungsprüfung einzutragen sind. Insbesondere ist der Gerätezustand im vorgefundenen Zustand vor den Wartungsarbeiten zu dokumentieren.

Das Kontrollbuch ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Ein Auszug hieraus ist der Bezirksregierung Arnberg, Dez. 53, 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu übersenden.

3.9.3 Einzelmessungen

- a) Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 12 Monaten sind die Emissionen der Quellen 7259, 7305 und 7428 (s. Nebenbestimmung Nr. 3.9.1) durch Einzelmessungen bei ungestörtem Dauerbetrieb, von einer gemäß § 29b BImSchG i.V.m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin, feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – auf der Internetseite: www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die in der Nebenbestimmung Nr. 3.9.1 genannten Stoffe im Abgas des GGR-Ofens, und für den Bereich SIMA III der Stoff Gesamtstaub, sind durch Einzelmessungen bei ungestörtem Dauerbetrieb von einer gemäß § 29b BImSchG i.V.m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin durchführen zu lassen.

Von der Einzelmessung Staub gem. Nebenbestimmung Nr. 3.9.1 a) ist Quelle 7259 ausgenommen, sofern entsprechend der Selbstverpflichtung vom 01.08.2025 seitens Betreiber eine kontinuierliche Emissionsmessung entsprechend Nebenbestimmung Nr. 3.9.2 erfolgt.

- b) Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Soweit im Nachgang nicht spezifiziert, ergeben sich Anzahl der Messungen und Dauer der Einzelmessungen aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 18.08.2021 (GMBl. S. 1050).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird. Die Lage der Messöffnungen und Messplätze sind in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen. Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- c) Über das Ergebnis der v.g. Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf elektronischem Wege als pdf-Datei spätestens 12 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail-Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Klima NRW – LANUK – unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuk.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

Der Bericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

- d) Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die Konzentrationen der Nebenbestimmung Nr. 3.9.1 nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 3 TA Luft).

3.10 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz

3.10.1 Betriebliche Regelungen

Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden, z.B. durch Abrollstrecken, Reifenwaschanlagen oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege.

Zur Vermeidung von Staubemissionen sind für die Lager- und Arbeitsbereiche sowie für die Verkehrsflächen bei Bedarf geeignete Staubminderungsmaßnahmen (z.B. stationäre und mobile Befeuchtungsanlagen, Schütthöhenminimierung, Abplanen der Halden, Verwendung geschlossener oder abgeplanter Container und Behältnisse, Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit auf 10 km/h, usw.) zu treffen.

Durch Betriebsanweisung ist festzulegen, dass die getroffenen Staubminderungsmaßnahmen umzusetzen sind.

3.10.2 Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlagen

Die Ablufterfassungs- und reinigungsanlagen sind entsprechend den Angaben des Herstellers regelmäßig, jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie zu warten. Erforderliche Verschleißteile, z. B. Filtertaschen sind vorrätig zu halten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o.g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen. Es steht frei das Prüfbuch mittels elektronischer Datenverarbeitung zu führen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen, Wechsel von Filterelementen) bzw. Überprüfungen (z.B. Dichtheit der Filterschläuche, Verstopfungen) sind in das Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens fünf Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und von der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

3.10.3 Störungen, Tagebuch, Mitteilungen

Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a. der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b. der Art,
- c. der Ursache,
- d. des Zeitpunktes,
- e. der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit auftretenden Emissionen (nach Art und Menge – ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde bereitzuhalten.

Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

4 Allgemeine Hinweise

Die Änderungen sind in die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), in Verbindung mit den §§ 7 ff Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) bzw. Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) mit einzubeziehen.

Die Genehmigung erlischt, wenn

- innerhalb der in Nebenbestimmung 3.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
- oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o.g. Fristen aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – (UmSchAnzV NRW) vom 21.02.1995 ist zu beachten.

5 Antragsunterlagen

1.	Anlage 1	Anschreiben vom 25.04.2025	3 Blatt
2.		Antrag, Formular 1	4 Blatt
3.		Verzeichnis der Antragsunterlagen	2 Blatt
4.	Anlage 2	Formulare 2-8	31 Blatt
5.	Anlage 3	Topographische Karte	2 Blatt
6.	Anlage 4	Lagepläne 1:500 u. 1:1000	3 Blatt
7.	Anlage 5	Verfahrensfließbild GGR-Ofen 1/2 Zeichng.-Nr. 481-130-04-1006	2 Blatt
8.	Anlage 6	Verfahrensfließbild SIMA III Zeichng.-Nr. 481-130-04-1005	2 Blatt
9.	Anlage 7	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	14 Blatt
10.	Anlage 8	Stellungnahme zu den zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen durch die Anlieferung von Dolomitstein per LKW oder Bahn, LWE Rheinkalk GmbH, Werk Hönnetal Fa. ABK, Institut für Immissionsschutz GmbH Bericht-Nr. S2540005-02(1)ver16042025 vom 16.04.2025	7 Blatt
11.	Anlage 9	Stellungnahme zu der veränderten Staubsituation, LWE Rheinkalk GmbH, Werk Hönnetal	4 Blatt

		Fa. ANECO, Institut für Umweltschutz GmbH & Co. Bericht-Nr. 18413-243 vom 23.04.2025	
12.	Anlage 10	Sicherheitsdatenblatt	102 Blatt
13.	Anlage 11	Selbstverpflichtung Kontinuierliche Staubbmessung	2 Blatt

6 Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt im Werk Hönnetal in 58710 Menden-Oberrödinghausen, Kalköfenstraße 18-20, u.a. einen Doppelschachtofen (GGR-Ofen 1/2) der nach dem Gleichstrom-Gegenstrom-Regenerativ-System arbeitet mit einer Branntkalk-Produktionsmenge von 315 t/d.

Hierbei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie Änderungen bis zum 31.03.1974 Genehmigungen nach den Bestimmungen der §§ 16/25 Gewerbeordnung (GewO) und anschließend nach §§ 15/16 BImSchG erforderlich waren und auch erteilt worden sind.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 25.04.2025, überarbeitet und letztmalig ergänzt mit Eingang vom 01.08.2025, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgeführten Umfang. Im Wesentlichen beabsichtigt die Fa. Rheinkalk im Werk Hönnetal zukünftig auch Dolomitstein im GGR 1/2 einzusetzen bzw. diesen zu brennen.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahren

Die Anlage zum Brennen von Kalkstein mit einer Produktionskapazität von 3.365 t/d, gehört zu den unter Nr. 2.4.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zum Brennen von Kalkstein mit einer Produktionskapazität von 50 Tonnen oder mehr Branntkalk je Tag.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o.g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Mit der Änderung geht keine Kapazitätserhöhung einher. Es ergeben sich keine wesentlichen Änderungen der Emissionssituationen.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgenden Stellungnahmen liegen vor:

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 52 (Bodenschutz), Stellungnahme vom 18.06.2025
- Stadt Menden als
 - Planungsbehörde Stellungnahme vom 15.07.2025

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Planungsrecht / Bauordnung / Brandschutz

Bei den beantragten Änderungen waren bau- und brandschutzrechtliche Belange nicht betroffen. Das Einvernehmen der Gemeinde wurde erteilt.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503),
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 – Abl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 3.1.b genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie vom Mai 2010 mit Schlussfolgerungen veröffentlicht am 09.04.2013.

Lärm/Gebietsausweisung

Der Werksstandort und die unmittelbare angrenzende Wohnbebauung (früher ausschließlich Werkwohnungen) haben sich ca. seit dem Jahre 1950 in der bestehenden Weise entwickelt.

Eine Einhaltung des im Bereich dieser Wohnbebauung während der Nachtzeit anzusetzenden Lärm-Immissionsrichtwertes für Mischgebiete von (45 dB(A)) kann mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand zurzeit nicht realisiert werden. Wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles kann bei der Prüfung der Frage, ob die Anlage zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen relevant beiträgt, nicht nur die in Nr. 3.2.1 der TA Lärm festgelegte Regelfallprüfung durchgeführt werden. Vielmehr ist hier eine ergänzende Prüfung im Sonderfall gem. Nr. 3.2.2 TA Lärm vorzunehmen.

Hierbei ist der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz der Geräuschimmissionen besondere Bedeutung zuzumessen (s. Nr. 3.2.2 Buchstabe d TA Lärm).

Wegen des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme kann den betroffenen Bewohnern zugemutet werden, dass die zurzeit verursachten (in der Vergangenheit kontinuierlich reduzierten) Lärmimmissionen hingenommen werden.

Im Wege einer Vorher-/ Nachher Betrachtung wurde nachgewiesen, dass die an den betroffenen Wohnhäusern bestehende Lärmsituation sich durch das jetzt beantragte Vorhaben nicht verschlechtert.

Weiterhin sieht der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Menden für den Bereich *Am Sonnenschein/Steinhausen* Immissionsbelastete Wohnbauflächen mit Nutzungsbeschränkung gem. § 5 Abs. 2 Nr. Baugesetzbuch –Bund- (BauG) vor. In der Begründung zum FNP heißt es „Hier ist eine Verdichtung der vorhandenen Wohnbebauung bis auf die Schließung von Baulücken und auf untergeordnete Anbauten für den Eigenbedarf zu verhindern.“ Die Planungsbehörde spricht in der Begründung selbst von einem immissionsbelasteten Gebiet, welches unmittelbar im Einwirkungsbereich der heutigen Rheinkalk GmbH liegt.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der o.g. Verordnung bzw. der TA Luft und den Schlussfolgerungen des BVT-Merkblattes festgelegt. Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Bei der beantragten Änderung wurden seitens des Bereiches Bodenschutz keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

TEHG

Mit den Antragsunterlagen wurde auch eine Änderung der Tätigkeiten zur Freisetzung von Treibhausgasen beantragt. Die Genehmigung zur Änderung der Tätigkeiten zur Freisetzung von Treibhausgasen nach § 4 Abs. 5 des TEHG wurde in dieser Genehmigung einkonzentriert.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

7 Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenverordnung - AVerwGebO NRW – werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 1.000,00 € angegeben.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.1 sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 500.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000), \text{ mindestens aber } 500 \text{ €}$$

und somit 500,00 € zu erheben.

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelung des Betriebes. Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 4.6.1.1.4 200,00 € bis 6.500,00 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte größere Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 4.610,00 € angemessen.

		Verwaltungsaufwand		
Bedeutung		gering	mittel	Hoch
Wert	gering	<input type="checkbox"/> ≥ Mindestgebühr	<input type="checkbox"/> 20 - 40 %	<input type="checkbox"/> 40 - 60 %
Nutzen	mittel	<input type="checkbox"/> 20 - 40 %	<input type="checkbox"/> 40 - 60 %	<input type="checkbox"/> 60 - 80 %
	Hoch	<input type="checkbox"/> 40 - 60 %	<input checked="" type="checkbox"/> 60 - 80 %	<input type="checkbox"/> ≤ Höchstgebühr

$$G = M + f * (H - M) \leq H$$

$$G = 200 \text{ €} + 0,7 * (6500 - 200) \leq 6500$$

$$\mathbf{G = 4.610,00 \text{ €}}$$

- G = Höhe der Gebühr ($M \leq G \leq H$)
- M = Mindestgebühr
- H = Höchstgebühr
- f = Faktor für den Verwaltungsaufwand

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

5.110,00 €

(in Worten: fünftausendeinhundertzehn Euro)

festgesetzt.

Anmerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG nach Tarifstelle 4.6.2.22.1.

Eine Gebührenrechnung wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt separat zugesandt. Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

8 Rechtsgrundlagen

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

41. BlmSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BlmSchV)

TEHG:

Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen – Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

ERVVO VG/FG:

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/VG)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg erheben.

Bezirksregierung Arnsberg
Lippstadt, den 14. August 2025

Im Auftrag

(Bürger)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:
<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>